

§57a und die Sorgfaltspflicht

In meiner letzten Kolumne in 1TRUCK 02.18 habe ich angekündigt, dass ich mich dem Thema „§57a“ und der damit verbundenen Sorgfaltspflicht widmen möchte.



Eigentlich gibt es keinen besseren Zeitpunkt als jetzt darüber zu schreiben, ist doch erst mit 20.05.2018 die 9. PBStV-Novelle in Kraft getreten. Sage und schreibe 157 Neuerungen, die im Zuge einer §57a Überprüfung zu beachten wären, sind für die „handelnden“ Personen (Prüfer) schlichtweg NEU. Ich schreibe bewusst „wären“, weil ich behaupte, dass das den wenigsten in diesem Ausmaß so bewusst ist. Oder doch?

157 Neuerungen

Ich hätte nämlich beobachtet, dass diese Thematik und das damit verbundene Bewusstsein im Zuge der neuen Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), die mit 25.05.2018 in Kraft getreten ist, etwas untergegangen ist. Darüber haben alle Medien, Fachverbände, Interessensvertretungen, etc. berichtet. Zur 9. PBStV-Novelle gab es weit weniger zu lesen. Es gibt auch nicht die Fülle von Informations-Workshops, wie sie für die DSGVO angeboten wurden bzw. noch immer werden. Und trotzdem sind sie da, die 157 Neuerungen...

In keinster Weise

Zurzeit bin ich für ein renommiertes, sehr großes Autohaus tätig, bei dem die Sorgfaltspflicht einen großen Stellenwert hat. Aus diesem Grund habe ich mich in meinem Wirken persönlich dieser Herausforderung angenommen und festgestellt, dass es dem „08/15“ Prüfer in keinster Weise möglich ist, den Anforderungen der 9. PBStV-Novelle zu entsprechen und alle 157 Neuerungen zu verifizieren. Auch für die Führungskräfte inkl. mir selbst, war es unmöglich sicher zu stellen, die Prüfer entsprechend zu unterstützen, geschweige denn entsprechend zu unterweisen.

Der externe Experte

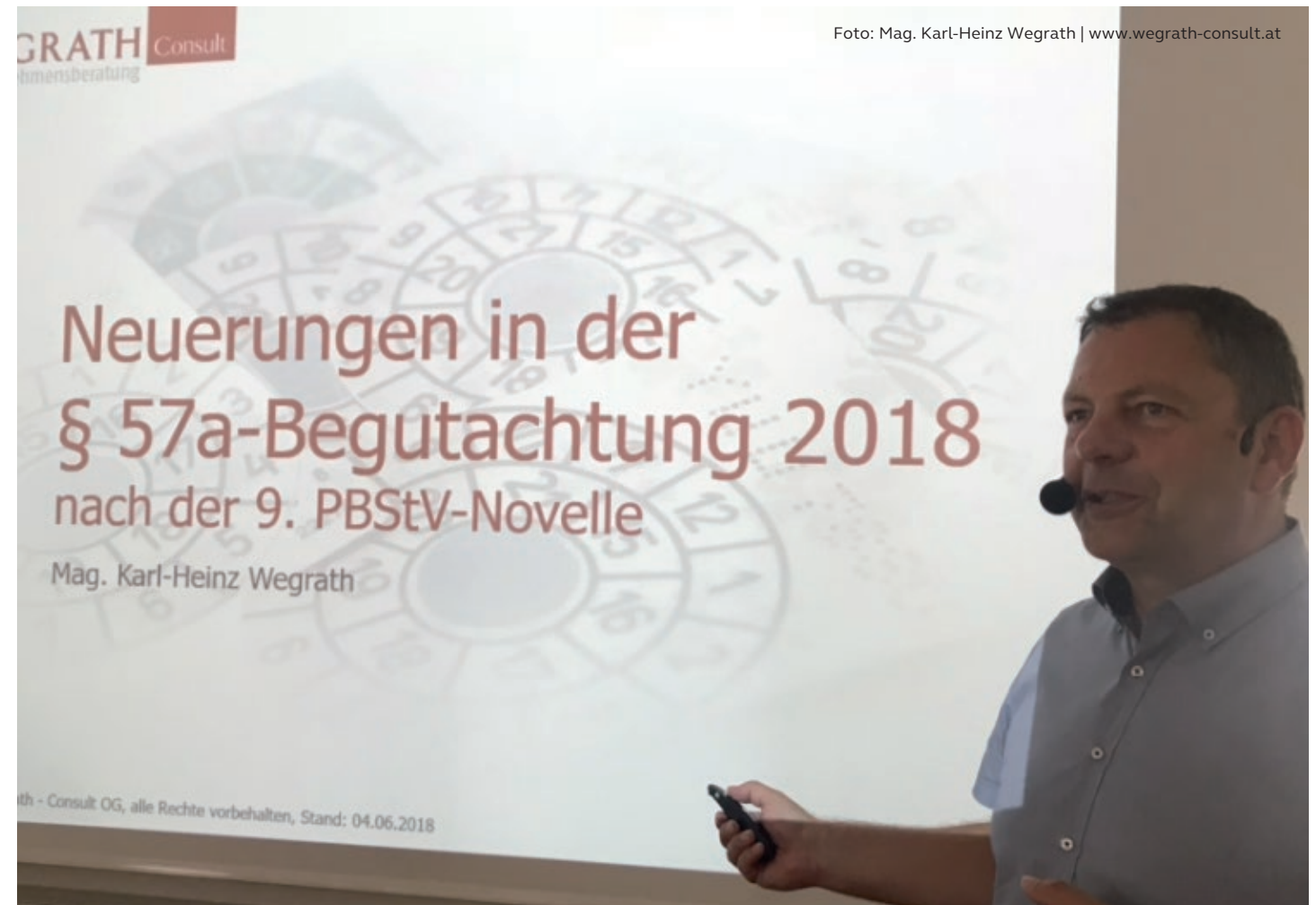
Dem zu Folge haben wir einen Experten ins Haus geholt, der an einem Tag alle Prüfer geschult hat. Dieser Experte ist Mag. Karl-Heinz Wegrath mit dem ich schon seit über 10 Jahren sehr erfolgreich zusammenarbeite. Als Jurist ist er in der Lage, die für uns oft unverständlichen Gesetzestexte so zu übersetzen, dass sie in weiterer Folge von den „handelnden“ Personen verstanden werden und in den Schulungsunterlagen nachgelesen werden können. Nach diesen Workshops war sichergestellt, dass alle Prüfer weit mehr wussten, als vorher! Doch, ist das ausreichend? Nein!

Qualitätssicherung auf höchstem Niveau

Meinen gemachten Erfahrungen zu Folge – und da „sprechen“ wir von mehr als 10 Jahren – ist erst dann sichergestellt, dass Sie mit ihren Prüfern auf einem Top-Level arbeiten, wenn Sie neben der Weiterbildung auch überprüft werden. In der Praxis funktioniert das so, dass Sie in fixen Zeitabständen (ich habe es immer jährlich gemacht) eine Revision durchführen lassen, als würde die Behörde selbst vor Ort „überprüfen“. Gemachte Ergebnisse und deren Erkenntnisse sind dann die Basis für notwendige Schulungsmaßnahmen, die nach Bedarf und Anlass individuell gestaltet werden und zugleich auch als Unterweisungen dienen. Auch hier hatte ich stets mit Wegrath-Consult einen verlässlichen Partner.

Erst wenn die von mir beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Tagesgeschäft gewährleistet sind, entspricht das meinem Empfinden von Sorgfaltspflicht. Wenn Sie jetzt trotzdem noch immer der Meinung sind, dass es auch „ohne“ geht, dann möchte ich drei wesentliche Erkenntnisse an einem Praxisbeispiel aufzeigen:

Ein größeres Autohaus verfügt über 10 Prüfer, die aus der Sicht des Firmenchefs absolut geeignete Personen sind und verlässt sich in vollem Umfang auf deren Kenntnisse. Doch...



Mag. Karl-Heinz Wegrath schult §57a Prüfer. Mit 20.05.2018 ist die 9. PBStV-Novelle in Kraft getreten und bringt 157 Neuerungen mit sich.

1. Es ist „ganz normal“, dass es bei 10 Prüfern einen unterschiedlichen Wissensstand gibt
2. Es gibt verschiedene Auffassungen, wie ein Anlassfall zu beurteilen wäre bzw. ist
3. Und on top kommt beim Thema Sorgfaltspflicht: Wie „genau“ nehme ich meine Verantwortung, bewusst od. unbewusst, als Prüfer wahr?

Für mich ist dies eine unüberschaubare Bandbreite, wo im worstcase-Szenario der Eine dem Gesetzgeber voll und ganz entspricht und der Andere eben überhaupt nicht! Und keiner hat es bemerkt... Beurteilen Sie nun selbst, wo Sie in ihrem Unternehmen stehen.

Ein letzter Hinweis

Was mir in den Jahren auch noch so untergekommen ist, ist

der Sachverhalt, dass neben dem Kerngeschäft Lkw od. Pkw andere Vehikel wie Traktoren, selbstfahrende Baumaschinen, Oldtimer oder Zweiräder begutachtet wurden. Und das ohne geeignete Personen, weil eben nicht spezialisiert. Das Risiko, dass Sie dann wegen z.B. fünf gemachten Gutachten für Oldtimer die Berechtigung für das Kerngeschäft und somit für das ganze Unternehmen verlieren, ist sehr groß! Das noch als letzter Hinweis meinerseits...

Heinz Gossmann
Gossmann Consult e.U.
 Feldgasse 5/2/9, A-2485 Wimpassing
 Tel.: +43 664 53 86 938
hg@gossmann-consult.at, www.gossmann-consult.at